

AUSZUG

aus dem **Beschluß Nr. 136-19/87** des Kreistages Potsdam vom 01.07.1987: Konzeption zur Entwicklung der Umweltbedingungen im Kreis Potsdam bis 1990 und darüber hinaus

3. Gestaltung der Landschaft und Schutz der Natur

Der Kreistag verpflichtet die Staats- und Wirtschaftsorgane und Betriebe, bei Inanspruchnahme von Naturressourcen durch die Betriebe der Volkswirtschaft eine minimale Beeinträchtigung der Landschaft zu gewährleisten.

Bei Investitions- und Produktionsmaßnahmen ist zu sichern, daß der landschaftliche Reichtum nicht geschmälert, sondern möglichst noch erhöht wird. Deshalb sind bei Inanspruchnahme von Naturressourcen bereits bei der Standortauswahl und Projektierung die Voraussetzungen für eine planmäßige Folge- und Mehrfachnutzung der Landschaft zu berücksichtigen.

3.1

Bei Meliorationsvorhaben zum Zwecke der weiteren Intensivierung der Pflanzen-, Obst- und Gemüseproduktion sind die gesetzlich fixierten Grundprinzipien der Kulturlandschaftspflege und –gestaltung einzuhalten.

Grundsätze bei der Vorbereitung und Durchführung von Meliorationsvorhaben:

3.1.1

Abstimmung durch den IAG mit den zuständigen staatlichen Organen und gesellschaftlichen Gremien bereits im Stadium der Studien und der Aufgabenstellung im Hinblick auf eine sinnvolle Landschaftsplanung und Mehrfachnutzung der Landschaft.

3.1.2

Im Rahmen des Standortgenehmigungsverfahrens Einholung der schriftlichen Stellungnahme, Gutachten bzw. Zustimmungen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften durch den IAG u. a. von:

- Rat des Kreises, FO LN, Kreisnaturschutzverwaltung,
- Kreisnaturschutzbeauftragten,
- Rat des Kreises, FO UWE,
- Kreisbauamt,
- Institut f. Landschaftsforschung und Naturschutz
Halle/Saale, Arbeitsgruppe Potsdam,
- Museum für Ur- und Frühgeschichte,
- VKSK-Kreisvorstand – Kreisbienenweideobmann.

3.1.3

Die Flurholzgestaltung hat durch alle Verantwortlichen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften in Abstimmung mit den Nutzern, dem Kreisnaturschutzbeauftragten, sowie im HOG mit dem Büro für Projektierung industriemäßiger Obstanlagen zu erfolgen.

3.1.4

Zur Gewährleistung einer ungestörten Entwicklung des Landschaftshaushaltes unter Berücksichtigung der Erhaltung einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt und insbesondere der Lebensräume von Lurchen und Kriechtieren sind alle Kleingewässer, einschließlich des sie umgebenden Gehölzbestandes, unter Schutz gestellt. Dazu gehören auch solche Gewässer, die nur zeitweise Wasser führen (Fenne).

Die Räte der Städte und Gemeinden sowie die Leiter der Landwirtschaftsbetriebe haben unter Anleitung und mit Unterstützung des Rates des Kreises, FO L/N, Kreisnaturschutzverwaltung, für die Sauberkeit dieser Gewässer und für ihre Funktionsfähigkeit als Lebensraum bestandsbedrohter Tier- und Pflanzenarten zu sorgen.

Durch die Räte der Städte und Gemeinden sind dazu die entsprechenden Beschlüsse herbeizuführen (s. Punkt 2.3.).

Besonders umweltbelastende Einflüsse, wie insbesondere Müll-, Baustoff- und Erdstoffverkipfung, Fäkalieneinleitung, Nährstoffeintrag durch Einleitung von Jauche, Gülle, Sickersäften, Eintrag von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln, wasserstands- und wasserführungsverändernde Maßnahmen sind zu verhindern.

Alle Maßnahmen, durch die Kleingewässer betroffen werden können, bedürfen der gesonderten Zustimmung des Rates des Kreises, FO L/N, Kreisnaturschutzverwaltung, und sind entsprechend zu beantragen. Das trifft vorrangig auf alle Maßnahmen der Landwirtschafts- und Meliorationsbetriebe zu.

Die Liste dieser Kleingewässer liegt dem FO L/N, Kreisnaturschutzverwaltung, vor und wird nach entsprechender Bestätigung, einschließlich Kartenmaterial, dem FO UWE und der WWD Oder/Havel, SGA, als Arbeitsmaterial übergeben.

3.2

In Anbetracht der raschen Entwicklung unserer Wirtschaft und den zwangsläufig damit verbundenen Landschaftsveränderungen macht es sich erforderlich, das System der geschützten Objekte zu überarbeiten und nach gründlicher Inventarisierung aller erhaltungswürdigen Lebensräume entsprechend zu erweitern.

Besonderer Wert ist dabei der Erfassung folgender Landschaftselemente beizumessen:

- naturnahe Wälder,
- naturnahe Uferabschnitte an den großen Seen,
- naturnahe Fließgewässerabschnitte,
- geologisch und geomorphologisch interessante Strukturen,
- wertvolle Hecken, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen und Flurgehölze in der Landschaft und in den Siedlungen.

Unter diesem Aspekt wurde durch die in den Beirat für Landeskultur und Naturschutz beim Rat des Kreises berufenen Gebietsbeauftragten eine Inventur schutzwürdiger Objekte

vorgenommen, deren Unterschutzstellung als LSG, NSG, FND, ND bzw. Wasservogelschongebiet durch Ratsbeschluß vorzubereiten ist.

Dazu ist die einstweilige Sicherung durch das zuständige Fachorgan im Sinne der 1. DVO zum LKG (Naturschutz-VO) zu beschließen. Die Liste dieser Objekte liegt beim FO L/N, Kreisnaturschutzverwaltung vor.

3.2.1

Auf der Grundlage der entsprechenden Forderungen des Rates des Bezirkes sind zur Erhaltung der Landschaftsschutzgebiete (s. Anlage 2) und zur Erhöhung ihres Erholungswertes ggf. durch den Rat des Kreises, FO L/N, in Zusammenarbeit mit den Räten der Städte und Gemeinden und dem Institut für Landschaftsforschung und Naturschutz Halle/Saale, Arbeitsgruppe Potsdam, Landschaftspflegepläne zu erarbeiten und allseitig abzustimmen. In den LSG sind alle geplanten baulichen und landschaftsverändernden Maßnahmen mit den örtlichen Räten und der Kreisnaturschutzverwaltung bei Rat des Kreises, FO L/N, abzustimmen.

3.2.2

Die Naturschutzorgane haben an der Festlegung und Aktualisierung sowie hinsichtlich der Verbindlichkeitserklärung spezieller Behandlungs- und Pflegerichtlinien, besonders für die Naturschutzgebiete und Naturdenkmale (s. Anlage 3) mitzuwirken.

Anlage 3, Blatt 3

Unter Schutz gestellte Flächen und Objekte im Kreis Potsdam

Flächennaturdenkmale

- Torfstich in Kartzow
- Fläche in Langerwisch
- Fläche im Springbruch, Bergholz-Rehbrücke
- Ziegenberg, Seddin
- Fenn am Teufelssee, Neuseddin
- Plessower See – Uferwiesen, Werder
- Graureiherkolonie Gänsehorn, Werder-Petzow
- Altkiefern „Im Grund“, Michendorf
- Altkiefern Kienwerder, Güterfelde
- Bäketal, Oberer Lauf, Kleinmachnow
- Bäketal, Unterer Lauf, Kleinmachnow